



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wies werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,23 (€ 14,75 zuzgl. 10 % USt.).

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 22.530.295,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.387.585,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 19.142.710,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 97.308 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Regenwasserkanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

m:\verordnungen_gebühren_förderungen\01_gültige verordnungen ab 2012\kanalabgabenordnung\gültige kanalabgabenordnung_kanalordnung\kanalabgabenordnung_2018.docx

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnerequivalenzen. Die EGW werden wie folgt ermittelt:

Die ersten beiden im Haushalt lebenden Personen mit Hauptwohnsitz je 1,0 EGW

Jede weitere im Haushalt lebende Person mit 0,5 EGW

Jede im Haushalt mit Nebenwohnsitz gemeldete Person mit 0,5 EGW

Steht eine Wohneinheit leer, so ist zumindest 1 EGW zu verrechnen.

Ist an einer Wohneinheit nur ein Nebenwohnsitz gemeldet, so ist auch in diesem Fall 1 EGW zu verrechnen.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Einwohnerequivalent (EGW) und Jahr
€ 141,70 (128,82 +10 %UST)

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen, sonstigen Einrichtungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Jedem gewerblichen Betrieb mit einer Betriebsstätte oder einem Geschäftslokal wird als Grundeinheit 1 EGW verrechnet.
- (6) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei folgende Ansätze einen EGW bzw. anteiligen EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
 - a) Je Sitzplatz / Verabreichungsplatz in einem Gasthaus mit täglich warmer Küche 0,15 EGW
 - b) Je Sitzplatz / Verabreichungsplatz in einem Café, Buschenschank, Ausflugsgasthaus oder sonstiger Einrichtung 0,1 EGW
 - c) Je Sitzplatz in einem Gästesaal/auf einer Terrasse 0,01 EGW
 - d) Je Gästebett in Beherbergungsbetrieben 0,25 EGW
 - e) Je Gästebett in Jugendherbergen 0,025 EGW
 - f) Je bei Indirekteinleiter-Betrieben im Entsorgungsvertrag festgesetztem EGW 1,0 EGW
 - g) Je ständigem, nicht im Haushalt wohnenden Arbeitnehmer von Betrieben 0,2 EGW
 - h) Je überwiegend auswärts tätigem Arbeitnehmer von Betrieben 0,1 EGW
 - i) Je Pflegeplatz in Pflegeanstalten und Seniorenwohnheimen 1,5 EGW
 - j) Je Nutzer (Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) in öffentlichen Einrichtungen 0,3 EGW
 - k) Bei öffentlich zugänglichen Waschanlagen je Waschplatz 7 EGW
 - l) Bei Waschplätzen, welche lediglich betriebsintern genutzt werden je Waschplatz 2 EGW
 - m) Sonderfälle: sollte es zu einer Abrechnung je m³ Wasser kommen, werden 2,25 % von 1 EGW verrechnet
- (7) Weinbaubetriebe
 - (a) Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmenge des Vorjahres (inclusive Fasszukauf und Traubenzukauf) und auch jene Menge, die in Form von Lohnarbeit am Betrieb erzeugt wird. Die Weinbaubetriebe sind verpflichtet, die am Betrieb verarbeitete Weinmenge bis spätestens 31. 12. des Jahres an die Gemeinde zu melden.

Dies gilt auch für jene Mengen, die durch Lohnarbeit am Betrieb erzeugt werden. Wenn ein Weinbaubetrieb, der im Lohnpressverfahren seinen Wein erzeugen lässt, an das Kanalnetz angeschlossen ist, so wird die Bestandsmenge direkt mit dem Betrieb verrechnet und wird nicht als Lohnarbeit gewertet.

- (b) Verrechnet werden bei Betrieben, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und keine behördlich genehmigte Verrieselung für Kellereiabwässer haben, je angefangene 1.000 l Weinmenge 0,2 EGW.
- (c) Verrechnet werden bei Betrieben, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und die eine behördlich genehmigte Verrieselung für Kellereiabwässer haben und diese Abwässer nicht in den Kanal ableiten, je angefangene 1.000 l Weinmenge 0,1 EGW.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührensschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird, jedoch jedenfalls vor Benützung des Gebäudes.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Verschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1 Juli und der 1. Oktober eines Jahres.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a GemO 1967 und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Heranzuziehen für die Berechnung ist der Juli des vorangegangenen Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01. 2018 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit dieser Kanalabgabenordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 15.02.2016 außer Kraft

| | |
|------------------|------------|
| Angeschlagen am: | 07.12.2017 |
| Abgenommen am: | 22.11.2017 |
| | |
| Unterschrift | |

